

## Meldung für Veranstaltungen mit verstärktem Schall über 93 dB(A) gemäss V-NISSG<sup>1</sup>

Die Meldung muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei dem Gemeindepolizei-  
amt schriftlich eingereicht werden.

1. Veranstaltung			
Art der Veranstaltung			
Adresse / Lokal			
Ort			
Datum		Beginn	
Datum		Ende	

2. Personalien des Verantwortlichen Veranstalters			
Name			
Vorname			
Adresse			
PLZ/Wohnort			
Telefon		Mobile	
E-Mail			

3. Ansprechperson während der Veranstaltung			
Name			
Vorname			
Telefon		Mobile	

4. Art der Veranstaltung / Besucherzahl	
Anlass mit	Veranstaltungstag(en)
Veranstaltung in Gebäuden	Veranstaltung im Freien oder Zelt
Maximale Besucherkapazität	Personen

<sup>1</sup> Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711). Die V-NISSG ersetzt die Schall- und Laserverordnung (1996 – 2019).

## 5. Veranstaltung mit einem

### Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 93 - 96 dB(A)

#### Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels  $L_{AFmax}$  von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum auf den max. Schallpegel von 96 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition.
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen.
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels  $L_A$  sowie die Bestimmung des Mittelungspegels  $L_{eq}$  ermöglicht.

### Schallpegel (Leq über 60 Min) von 96 bis 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden

von

Uhr bis

Uhr

#### Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels  $L_{AFmax}$  von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels  $L_A$  sowie die Bestimmung des Mittelungspegels  $L_{eq}$  ermöglicht

#### Bemerkung:

Der Schallpegel vor und nach diesen 3 Stunden darf max. 93 dB(A) betragen.

### Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 bis 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden

#### Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels  $L_{AFmax}$  von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs sowie der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition.
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen.
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels  $L_A$  sowie die Bestimmung des Mittelungspegels  $L_{eq}$  ermöglicht.
- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss Anhang 4 Ziff. 5.3 V-NISSG aufgezeichnet werden.

- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort (1), Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang 4 Ziff. 3.2.3 V-NISSG müssen 6 Monate aufbewahrt werden.
- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird (Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone beilegen).

Anforderungen für Ausgleichszonen:

- Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
- Sie müssen mind. 10% der Veranstaltungsfläche umfassen und für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein (WCs, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone).
- Für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet, frei zugänglich.

(1) Messort                      Mischpult (Umrechnung gem. Anhang 4 Ziff. 5.1.3 V-NISSG / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort auf dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten).

Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort)

Ort und Datum

---

Unterschrift

---

## Rechtsbelehrung

Gemäss Artikel 13 NISSG wird mit Busse bis zu Fr. 40'000.- bestraft, wer vorsätzlich

- gegen die gestützt auf Art. 4 Abs. 2 NISSG durch den Bundesrat festgelegten Massnahmen verstösst (Art. 13 Abs. 1 lit. c NISSG i.V.m Art. 18-21 V-NISSG): Schallpegelgrenzwerte und deren Überwachung, Informationspflicht, Schutzmassnahmen sowie Meldepflicht;

oder

- gegen eine Ausführungsbestimmung, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst (Art. 13 Abs. 1 lit. d NISSG i.V.m. Art. 27 V-NISSG): Auskunfts- und Mitwirkungspflicht.

Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu Fr. 20'000.- bestraft (Art. 13 Abs. 2 NISSG).

Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt sowie wer bereits die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs 2 StGB). Fahrlässig handelt, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt; pflichtwidrig unvorsichtig ist, wer die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR i.V.m Art. 13 NISSG).

Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten (Art. 6 Abs. 2 VStrR i.V.m. Art. 13 NISSG). Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Art. 13 NISSG auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführende Gesellschafter, tatsächlich leitende Personen oder Liquidatoren angewendet (Art. 6 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 13 NISSG). Art. 7 VStrR ist ebenfalls anwendbar (Art. 13 Abs. 4 NISSG).

Widerhandlungen gegen diese Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Rechts können weitere verwaltungsrechtliche Konsequenzen haben, insbesondere den Entzug von Bewilligungen.

## Hinweis

Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm auch tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben

(Formdat. 08/2021)